

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

Verfassungsartikel über die Familienpolitik:

Worüber stimmen Volk und Stände ab?

Chronologie

Am 3. März 2013 stimmen Volk und Stände über eine Änderung der Schweizer Bundesverfassung ab. Die Verfassungsgrundlagen, auf welche die Gesetzgebung von Bund und Kantonen im Bereich der Familienpolitik sich abstützt, sollen mit einem neuen Artikel ergänzt werden.

Die heutigen Grundlagen der Familienpolitik in der Bundesverfassung:

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

² Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

⁴ Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Erweiterung der bisherigen familienpolitischen Verfassungsgrundlagen

Die heutigen familienpolitischen Verfassungsgrundlagen in Artikel 116 werden mit dem zusätzlichen Artikel 115a mit dem Titel "Familienpolitik" ergänzt. Um die künftigen zwei Artikel zur Familienpolitik verständlich zu gliedern, wird der heutige Absatz 1 von Artikel 116 unverändert in den neuen Artikel 115a verschoben, wo er ebenfalls Absatz 1 sein wird.

Die Grundlagen der Familienpolitik nach einem Ja zur Änderung der Bundesverfassung:

- *kursiv*: Der heutige Absatz 1 von Artikel 116 wird unverändert zu Absatz 1 des neuen Artikels 115a
- unterstrichen: Die zwei neuen Absätze, welche die Bundesverfassung ergänzen
- restlicher Text: unverändert

Art. 115a Familienpolitik

¹ *Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.*

² Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Die Kantone sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

³ Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fest.

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

¹ *Aufgehoben*

² Der Bund kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

⁴ Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen

Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, müssen ihr sowohl eine Mehrheit der Stimmenden als auch eine Mehrheit der Stände zustimmen. Wenn Volk und Stände der Verfassungsänderung nicht zustimmen, so bleibt es beim heutigen Verfassungstext.

Welches Ziel verfolgt der Verfassungsartikel über die Familienpolitik?

Gestützt auf die heutige Verfassungsgrundlage hat der Bund bereits verschiedene Massnahmen zugunsten der Familien getroffen. So hat er insbesondere den Erwerbsersatz bei Mutterschaft eingeführt. Zum Ausgleich der Mehrkosten, die Kinder mit sich bringen, hat er zudem gesamtschweizerische Mindestbeträge für die Familienzulagen festgelegt und die Steuern familienfreundlicher ausgestaltet. Bei der Verbilligung der Krankenversicherungsprämien werden Familien mit unteren und mittleren Einkommen speziell berücksichtigt. Schliesslich richtet der Bund im Rahmen des bis Januar 2015 befristeten Impulsprogramms finanzielle Beiträge an die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder aus.¹

Für die finanzielle Entlastung der Eltern wurde also bereits Einiges getan. National- und Ständerat sind bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik" des ehemaligen Nationalrats Norbert Hochreutener zum Schluss gekommen, **dass nun ein Schwerpunkt darauf gelegt werden müsse, dass die Familien berufliches Engagement und familiäre**

¹ Vgl. Faktenblätter zu den einzelnen Themen.

Pflichten besser vereinbaren können. Bund und Kantone sollten sich stärker für die Erreichung dieses Ziels einsetzen. Die geltende Verfassung bietet dafür allerdings keine Grundlage. Das Parlament hat daher den Artikel 115a der Bundesverfassung erarbeitet, um diese Lücke zu schliessen. Der Bundesrat unterstützte den Verfassungsartikel von Beginn an, da er gänzlich auf der Linie seiner familienpolitischen Zielsetzungen liegt.

Der Verfassungsartikel überträgt Bund und Kantonen die Aufgabe, die Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit und auch von Familienleben und Ausbildung zu fördern. Die Kantone werden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen zu sorgen, zum Beispiel in Krippen, Tagesschulen, Kinderhorten oder an Mittagstischen. Dabei entscheiden die Kantone selber, wie sie diese Aufgabe erfüllen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob und wie stark sie sich finanziell engagieren. Die Eltern ihrerseits können gestützt auf den Verfassungsartikel keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen. Es bleibt auch ihr alleiniger Entscheid, ob sie ihre Kinder ausser Haus betreuen lassen wollen oder nicht.

Nur wenn die Kantone die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu wenig fördern, und nur wenn auch die Anstrengungen von Dritten wie Gemeinden, privaten Organisationen (z.B. Trägervereine von Krippen), Privatpersonen (z.B. von einer Privatperson geführter Mittagstisch) oder der Wirtschaft nicht ausreichen, wird der Bund eingreifen. Er kann dann beispielsweise mit gesamtschweizerischen Vorgaben die Kantone dazu verpflichten, eine bestimmte Mindestanzahl Betreuungsplätze bereitzustellen.

Im Weiteren erhält der Bund mit dem Verfassungsartikel die Kompetenz, selber Massnahmen zu ergreifen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zu diesem Zweck kann er z.B. auch Massnahmen von Kantonen oder von Dritten finanziell unterstützen.

Bevor sich der Bund selber engagiert oder bevor er den Kantonen Vorgaben macht, braucht es dafür ein Bundesgesetz, das die Einzelheiten regelt. Das nötige Ausführungsgesetz unterliegt den demokratischen Prozessen, indem es vom Parlament beraten und verabschiedet werden muss. Schliesslich kann gegen ein solches Gesetz das Referendum ergriffen werden, womit das Volk das letzte Wort hätte.

Allfällige Kosten für Bund und Kantone hängen von der konkreten Umsetzung des Verfassungsartikels durch den Bund und die Kantone ab. Sie können deshalb zurzeit nicht beziffert werden.

Entstehungsgeschichte des Verfassungsartikels

- 23. März 2007: Nationalrat Norbert Hochreutener reicht die Parlamentarische Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik" (Vorstoss Nummer 07.419) ein.
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20070419
- 23. November 2011: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) schickt die Entwürfe für ihren Bericht und den vorgesehenen Bundesbeschluss in die Vernehmlassung.
<http://www.parlament.ch/d/mm/2010/seiten/sgk-n-2010-11-23.aspx>
- 28. April 2011: Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung wird publiziert
<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/07-419/Documents/ergebnis-sgk-n-07-419-2011-04-28-d.pdf>

- 11. November 2011: Die SGK-NR verabschiedet mit 11 zu 9 Stimmen bei 4 Enthaltungen den Entwurf des Verfassungsartikels über die Familienpolitik und den dazugehörigen Bericht.
<http://www.parlament.ch/d/mm/2011/Seiten/mm-sgk-n-2011-11-11.aspx>
Bericht der SGK-NR:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/675.pdf>
Entwurf des Bundesbeschlusses:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/701.pdf>
- 15. Februar 2012: Der Bundesrat unterstützt in seiner Stellungnahme eine neue Verfassungsbestimmung zur Familienpolitik:
<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=43414>
- 7. März 2012: Der Nationalrat berät den neuen Verfassungsartikel:
http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4902/375854/d_n_4902_375854_375987.htm
- 4. Juni 2012: Der Ständerat berät den neuen Verfassungsartikel:
http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4904/381983/f_s_4904_381983_382162.htm
- 15. Juni 2012: Das Parlament verabschiedet den Bundesbeschluss, über den am 3. März 2013 abgestimmt wird, in der Schlussabstimmung der Sommersession. Der Nationalrat heisst die Vorlage mit 129 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut, der Ständerat mit 28 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung.
Nationalrat:
http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4904/385547/d_n_4904_385547_385792.htm
Ständerat:
http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4904/385577/d_s_4904_385577_385645.htm?DisplayTextOid=385646
Bundesbeschluss, über den am 3. März 2013 abgestimmt wird:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/5923.pdf>

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen

- Giovanna Battagliero, Bereich Familienfragen, Tel. 031 322 92 32, giovanna.battagliero@bsv.admin.ch
- Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch